Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/640

28. 05. 73

Sachgebiet 611

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Steueränderungsgesetz 1973
— Drucksachen 7/419, 7/591, 7/592 —

1. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 3

Das Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 6 werden die folgenden Sätze eingefügt: „Anzahlungen sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn anstelle von Geld ein Scheck hingegeben wird."

b) Hinter § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Zeitliche Herabsetzung der Investitionszulage

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 beträgt die Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die in der Zeit vom 19. Februar 1973 bis zum 31. Dezember 1974 (Herabsetzungszeitraum) angeschafft oder hergestellt worden sind, 7,5 v. H. Das gilt auch für Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die innerhalb des Herabsetzungszeitraumes bestellt worden sind oder mit deren Herstellung innerhalb dieses Zeitraums begonnen worden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 6 und des § 2 Abs. 3 darf der Gesamtbetrag der Investitionszulage bei den unter Satz 1 und 2 fallenden Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen höchstens 7,5 v. H. betragen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 beantragt worden ist.

(3) Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen gilt der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist."

c) Der bisherige § 4 wird § 5.

d) Der bisherige § 5 wird § 6.'

Begründung

Bei den angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage in der Bundesrepublik gebotenen Maßnahmen sind Zielkonflikte möglichst zu vermeiden. Das gilt besonders für das Ziel der Preisstabilisierung einerseits, das eine Dämpfung der Investitionen erfordert, und andererseits die Ziele der regionalen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Strukturpolitik. Wegen der überragenden Bedeutung der Wiedergewinnung von mehr Preisstabilität müssen die regionalpolitischen Ziele einstweilen zurückgestellt werden, das ist jedoch nur für einen vorübergehenden Zeitraum erforderlich und vertretbar. Aus diesem Grunde ist die Investitionszulage für den Zeitraum von etwa zwei Jahren von 10 auf 7,5 v. H. herabzusetzen. Der Zeitraum von zwei Jahren ist der zeitlichen Begrenzung anderer Maßnahmen im Stabilitätsprogramm der Bundesregierung angepaßt.

2. Zu Artikel 4

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

,Artikel 4

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 (Stabilitätszuschlaggesetz)

§ 1

Erhebung des Zuschlags

Zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 wird ein Zuschlag erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Der Zuschlag bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

   nach der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld, die für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974 ohne den Zuschlag festzusetzen ist. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung des Zuschlags auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 v. H. zu ermäßigen;

2. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

   nach der Lohnsteuer, die jeweils von den Arbeitslöhnen zu entrichten ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 v. H. ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;

3. soweit der Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

   nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer, soweit diese von Kapitalerträgen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen;

4. soweit der Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

   nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag, soweit dieser von Einkünften zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen.

§ 3

Höhe des Zuschlags

(1) Der Zuschlag beträgt vorbehaltlich des § 4 5 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer ist im Falle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn die Steuerschuld ohne den Zuschlag

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2, 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, 11 752 Deutsche Mark,

2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, 5 876 Deutsche Mark

oder mehr beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

   bei einer Steuerschuld ohne den Zuschlag

bis Deutsche Mark	vom Hundert
12 110	0,5
12 496	1
12 884	1,5
13 254	2
13 648	2,5
14 046	3
14 424	3,5
14 828	4
15 234	4,5

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 25. Mai 1973.
Beschluß des Bundesrates vom 25. Mai 1973, 394. Sitzung.

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2
   bei einer Steuerschuld ohne Zuschlag

bis Deutsche Mark	vom Hundert
6 055	0,5
6 248	1
6 442	1,5
6 627	2
6 824	2,5
7 023	3
7 212	3,5
7 414	4
7 617	4,5

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung des Zuschlags ergeben, bleiben in den Fällen des § 2 Nr. 1 unberücksichtigt.

§ 4

Steuerabzug

(1) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird der Zuschlag zur Lohnsteuer bei den Lohnzahlungen erhoben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 geleistet werden. Auf die Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 2) sind die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Vomhundertsätze anzuwenden:

	Bemessungsgrundlage bei						Vomhundertsatz
	monatlichen		wöchentlichen		täglichen		
	Lohnzahlungszeiträumen						
	in den Steuerklassen		in den Steuerklassen		in den Steuerklassen		
	I und II DM	III bis VI DM	I und II DM	III bis VI DM	I und II DM	III bis VI DM	
ab	489,60	979,30	113,—	226,—	18,83	37,66	1
bis	504,50	1 009,40	116,44	232,88	19,40	38,81	
von	504,51	1 009,41	116,45	232,89	19,41	38,82	2
bis	520,60	1 041,30	120,15	240,30	20,02	40,05	
von	520,61	1 041,31	120,16	240,31	20,03	40,06	3
bis	536,80	1 073,60	123,88	247,76	20,64	41,29	
von	536,81	1 073,61	123,89	247,77	20,65	41,30	4
bis	552,20	1 104,50	127,44	254,88	21,24	42,48	
von	552,21	1 104,51	127,45	254,89	21,25	42,49	5
bis	568,60	1 137,30	131,23	262,46	21,87	43,74	
von	568,61	1 137,31	131,24	262,47	21,88	43,75	6
bis	585,20	1 170,50	135,05	270,11	22,50	45,01	
von	585,21	1 170,51	135,06	270,12	22,51	45,02	7
bis	601,—	1 202,—	138,69	277,38	23,11	46,23	
von	601,01	1 202,01	138,70	277,39	23,12	46,24	8
bis	617,80	1 235,60	142,57	285,15	23,76	47,52	
von	617,81	1 235,61	142,58	285,16	23,77	47,53	9
bis	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	
über	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	10

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe ergeben, bleiben außer Betracht.

(2) Soweit der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, ist der Zuschlag auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 bis 4 neu zu berechnen. Zuviel einbehaltene Zuschläge sind dem Arbeitnehmer zu erstatten; zuwenig einbehaltene Zuschläge werden im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer nachgefordert.

(3) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes ist der Zuschlag von Steuerabzugsbeträgen zu Einkünften zu erheben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen. Der Zuschlag ist mit 10 v. H. zu erheben. § 3 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 5

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf den Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind mit den Vorauszahlungen zum 10. September 1973, 10. Dezember 1973, 10. März 1974 und 10. Juni 1974 auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 35 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Solange über die Entrichtung der Vorauszahlungen ein Bescheid, der den Zuschlag berücksichtigt, nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen zu den in Absatz 1 genannten Terminen ohne besondere Aufforderung mit einem um 10 v. H. erhöhten Betrag zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer ohne den Zuschlag im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 15 234 Deutsche Mark, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 7 617 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 6

Verfahren

Der Zuschlag ist getrennt festzusetzen und in Anmeldungen getrennt auszuweisen.

§ 6 a

Bemessungsgrundlage für Kirchensteuern

Der Zuschlag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern und die jüdische Kultusabgabe.

§ 7

Stillegung bei der Deutschen Bundesbank

(1) Das Aufkommen aus dem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank als Konjunkturausgleichsrücklage anzusammeln. Sonderkonten sind für jedes Land besonders und getrennt nach dem Aufkommen aus dem Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer einerseits und nach dem Aufkommen aus dem Zuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und zur Körperschaftsteuer andererseits zu führen.

(2) Die den Sonderkonten zugeführten Beträge dürfen nur insoweit entnommen werden, als sie durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates freigegeben sind. Die Freigabe ist lediglich zur Vermeidung einer die Ziele des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 521), geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit zulässig.

(3) Werden die nach Absatz 1 angesammelten Mittel in Anspruch genommen, so erfolgt ihre Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend den Anteilen, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bei der Verteilung des laufenden Aufkommens aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugrunde zu legen sind.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.'

3. Zu Artikel 4 a (neu)

Nach Artikel 4 ist folgender neuer Artikel 4 a einzufügen:

,Artikel 4 a

Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer

§ 3 des Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zuschlag auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 vom ... 1973 (Bundesgesetzbl. I S. ...) gehört nicht zur Bemessungsgrundlage." '

4. Zu Artikel 6, 7, 8 und 10

Artikel 6, 7, 8 und 10 werden gestrichen.

Begründung zu Ziffern 2 bis 4

Zu Artikel 4 — Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Stabilitätszuschlaggesetz) —

A. Allgemeines

Eine Stabilitätsabgabe, die als Ergänzungsabgabe neben die aufgrund des Ergänzungsabgabegesetzes vom 21. Dezember 1967 erhobene Ergänzungsabgabe treten würde, wäre nicht verfassungsgerecht:

1. Das Grundgesetz kennt ausdrücklich bei den dem Bund zustehenden Steuern nur die Ergänzungsabgabe. Es teilt damit dem Bund nur das Aufkommen aus einer Ergänzungsabgabe zu. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Artikels 106 Abs. 1 GG. Diese Ergänzungsabgabe wird aber bereits erhoben. Es wäre lediglich möglich, sie zu erhöhen oder umzugestalten. Der Argumentation, es handele sich bei der bisher erhobenen Ergänzungsabgabe und der Stabilitätsabgabe um eine einheitliche Abgabe, kann nicht gefolgt werden. Beide Abgaben sind sowohl in ihrer Ausgestaltung (betroffener Personenkreis, Erhebungsart, Zeitdauer der Erhebung) als auch in der Verwendung (Stillegung) so unterschiedlich, daß sie nicht als einheitliche Abgabe gewertet werden können.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 9. Februar 1972 — 1 BvL 16/69 — bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 eingeführten Ergänzungsabgabe den Grundsatz aufgestellt, daß der Bund nicht berechtigt wäre, unter der Bezeichnung „Ergänzungsabgabe" eine Steuer einzuführen, die den Vorstellungen widerspricht, die der Verfassungsgeber erkennbar mit dem Charakter einer solchen Abgabe verbunden hat. Nach den Vorstellungen des Verfassungsgebers ist die Ergänzungsabgabe dazu bestimmt, anderweitig nicht auszugleichende Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt zu decken, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in begrenztem Rahmen eine elastische, der jeweiligen Konjunkturlage und dem jeweiligen Haushaltsbedarf angepaßte Finanzpolitik zu ermöglichen und das Steuerverteilungssystem im Verhältnis zwischen Bund und Ländern dadurch zu festigen, daß die Notwendigkeit einer Revision der Steuerbeteiligungsquoten auf solche Mehrbelastungen des Bundes beschränkt wird, die nicht aus dieser beweglichen Steuerreserve gedeckt werden können (Tz. 105 der Begründung zu den Entwürfen des Finanzverfassungsgesetzes, eines Finanzanpassungsgesetzes und eines Finanzausgleichsgesetzes — Bundesrats-Drucksache 78/54). Diesen Zielvorstellungen entspricht die Stabilitätsabgabe nicht. Sie soll keine Bedarfsspitze im Bundeshaushalt ausgleichen. Sie beschränkt sich auch nicht darauf, eine sonst erforderliche Revision der Steuerbeteiligungsquoten in begrenztem Rahmen zu vermeiden, da eine Neuverteilung des Umsatzsteueraufkommens ohnehin bevorsteht.

3. Eine Ergänzungsabgabe zur Schaffung einer Finanzreserve des Bundes ist nicht zulässig. Das Grundgesetz hat die Einkommen- und Körperschaftsteuer verfassungsrechtlich bindend zwischen Bund und Ländern verteilt. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses wäre nur durch Verfassungsänderung nach Artikel 79 GG zulässig. Die Stabilitätsabgabe widerspricht der verfassungsrechtlichen Steuerverteilung. Der Bund mißbraucht das Instrument der Ergänzungsabgabe zu einer Steuerverteilung, die ohne Änderung der Verfassung nicht möglich ist.

Eine Stabilitätsabgabe kann verfassungskonform nur als befristeter Zuschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhoben werden. Das Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend der verfassungsrechtlichen Steuerverteilung zustehende Aufkommen ist, wie es das Stabilitätsgesetz vorsieht, bei der Bundesbank zu hinterlegen. Diesen Erfordernissen trägt der Entwurf Rechnung.

B. Im einzelnen

Zu § 1

In Anlehnung an das Stabilitätsgesetz wird durch diese Vorschrift der Stabilitätszuschlag als ein Zuschlag zur Einkommen und Körperschaftsteuer ausgestaltet.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt den Steuerbetrag, der bei den einzelnen Erhebungsformen der Einkommen- und Körperschaftsteuer um den Zuschlag erhöht wird.

Zu § 3

In Absatz 1 wird die Höhe des Zuschlages festgelegt. Absatz 2 bringt eine Freigrenze bei den unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen. Danach wird von zusammen veranlagten Ehegatten und diesen gleichgestellten Personen der Zuschlag grundsätzlich erst dann erhoben, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag 48 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt. Von anderen natürlichen Personen wird der Zuschlag nur erhoben, wenn diese einen zu versteuernden Einkommensbetrag von 24 000 Deutsche Mark oder mehr beziehen.

Haben diese veranlagten Ehegatten oder ihnen gleichgestellte Personen ein zu versteuerndes Einkommen zwischen 48 000 und 57 059 Deutsche Mark, so wird der Zuschlag mit einem geringeren Vom-

hundertsatz erhoben. Entsprechendes gilt für andere natürliche Personen mit einem zu versteuernden Einkommen zwischen 24 000 und 28 529 Deutsche Mark. Durch diese in Absatz 3 vorgesehene Regelung wird erreicht, daß bei einem Überschreiten der Grenzbeträge stufenweise auf den vollen Vomhundertsatz des Zuschlages übergeleitet wird.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 regelt die Erhebung des Zuschlags im Lohnsteuerabzugsverfahren. Der Zuschlag wird nur für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 enden, erhoben. Deshalb ist es erforderlich, den Vomhundertsatz des Zuschlags zu verdoppeln. Die Tabelle weist für die in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume und Steuerklassen unter Berücksichtigung der Überleitungsregelung des § 3 Abs. 3 die anzuwendenden Vomhundertsätze aus.

§ 4 Abs. 2 trifft die für den Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber erforderlichen Regelungen.

Der Zuschlag zu den Steuerabzugsbeträgen vom Kapitalertrag und in den Fällen des § 50 a des Einkommensteuergesetzes wird ebenfalls nur in der Zweiten Jahreshälfte 1973 und in der ersten Jahreshälfte 1974 erhoben. Auch in diesen Fällen ist daher die in Absatz 7 vorgesehene Verdoppelung des Vomhundertsatzes erforderlich. Die Überleitungsregelung des § 3 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Erhebung des Zuschlags zu den Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen am 10. September und 10. Dezember 1973 sowie am 10. März und 10. Juni 1974. Der Zuschlag zu diesen Vorauszahlungen ist unter Berücksichtigung der Überleitungsregelung mit dem doppelten Vomhundertsatz zu erheben, um dadurch eine Anpassung an das voraussichtliche Jahresabgabesoll zu erreichen.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß der Zuschlag zu den Vorauszahlungen auch dann entrichtet wird, wenn noch kein den Zuschlag berücksichtigender Vorauszahlungsbescheid ergangen ist. Davon werden aus Vereinfachungsgründen Steuerpflichtige ausgenommen, für die die Überleitungsregelung des § 3 Abs. 3 gilt.

Zu § 6

Im Hinblick auf die Sammlung des Aufkommens aus dem Zuschlag auf Sonderkonten der Bundesbank ist es erforderlich, die Beträge getrennt von der übrigen Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erfassen.

Zu § 6 a

Folgeänderung wegen Umwandlung der Stabilitätsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Zu § 7

In Übereinstimmung mit der konjunkturpolitischen Zielsetzung des Gesetzes schreibt Absatz 1 die Stillegung des Aufkommens aus dem Zuschlag bei der Bundesbank vor.

Absatz 2 stellt sicher, daß die angesammelten Beträge erst freigegeben werden, wenn es die gesamtwirtschaftliche Lage erlaubt.

Absatz 3 stellt klar, daß die freigegebenen Beträge Teil des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer bleiben und somit entsprechend der gesetzlichen Verteilung dieser Steuern dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zustehen.

Zu §§ 8 und 9

Übliche Schlußvorschriften.

Zu Artikel 4a — Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer

Folgeänderung wegen Umwandlung der Stabilitätsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Zu Artikel 6, 7, 8 und 10

Folgeänderung aus dem Antrag zum Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol.